

Entgeltordnung des Zweckverbandes Musikschule Bad Säckingen

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.11.2024 gem. § 4 Abs. 3 Ziffer 4 der Zweckverbandsatzung für das **Schuljahr 2025/2026** (Beginn: 01.09.2025) folgende Entgeltordnung beschlossen:

	Wöchentliche Dauer in Minuten	Monatliches Entgelt in €	Nachrichtlich: Jahresentgelt in €
1. Aufnahmeentgelt (einmalig)		17,00	
2. Elementarbereich			
Musikwelt der Kinder (Gruppe)	30	19,00	228,00
Musikwelt der Kinder (Gruppe)	45	28,50	342,00
Musikalische Früherziehung	45	28,50	342,00
Musikalische Grundausbildung	45	28,50	342,00
Theorie und Gehörbildung	45	19,00	228,00
3. Gruppenunterricht			
Gruppenunterricht 2 Schüler	30	50,50	606,00
Gruppenunterricht 2 Schüler	45	67,00	804,00
Gruppenunterricht ab 3 Schüler	45	47,00	564,00
Klassenmusizieren (inkl. Instrumentenmiete)		38,00	456,00
Klassenmusizieren (ohne Instrument und mind. 6 Teilnehmer)	45	23,50	282,00
4. Einzelunterricht			
Alle Hauptfächer (nur Unterstufe)	20	58,00	696,00
Alle Hauptfächer	30	86,50	1.038,00
Alle Hauptfächer	40	115,00	1.380,00
Alle Hauptfächer	45	127,00	1.524,00
Alle Hauptfächer	60	162,50	1.950,00

Korrepetitionsstunden (Entgelt für jede erteilte Stunde á 45 min.)	45	29,00	
5. Ballett (min. 6 Schüler pro Gr.)			
einmal wöchentlich Unterricht	60	44,00	528,00
zweimal wöchentlich Unterricht	60	82,00	984,00
6. Ergänzungsfach <u>ohne</u> Hauptfachunterricht		22,00	264,00
7. Instrumentenmiete			
Anschaffungswert bis 1.300 €		16,50	198,00
Anschaffungswert über 1.300 €		22,00	264,00

8. Auswärtige *) - Zuschläge			
Wohnsitz im Landkreis Waldshut, aber außerhalb des Zweckverbandes der MS Bad Säckingen			33 %
Wohnsitz außerhalb des Landkreises Waldshut			66 %

*) Die genannten Entgelte Ziffer 2 bis Ziffer 5 gelten für SchülerInnen mit Wohnsitz in einer Zweckverbandsgemeinde. Für sie übernehmen die Wohnsitzgemeinde und der Landkreis Waldshut jeweils einen Zuschuss, der als Einheimischenabschlag im Entgelt enthalten ist. Schüler von außerhalb müssen diesen „Zuschuss“ zusätzlich als Zuschlag zum Unterrichtsentgelt entrichten. Die Zuschläge werden auf Basis der Unterrichtsentgelte monatlich erhoben.

10. Ermäßigungen

10.1 Geschwisterermäßigung

Werden drei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig bei der Musikschule unterrichtet, erhält die Familie eine Ermäßigung von 25 % auf alle Belegungen.

10.2 Sozialermäßigung

Diese Ermäßigung für Kinder wird auf Antrag in allen Fällen gewährt, in denen die Eltern einen Wohnberechtigungsschein oder einen Bürgergeld-Bescheid vorlegen können. Die Sozialermäßigung beträgt in der Regel 33 1/3 des Unterrichtsentgelts, Aufnahmeentgelts und Instrumentenmiete.

10.3 Begabtenförderung

In Fällen besonders förderungswürdiger Begabung kann auf Wunsch der Eltern von der jeweiligen Lehrkraft bei der Schulleitung eine Ermäßigung beantragt werden. Diese beträgt 20% und gilt jeweils für ein Schuljahr und ein Belegfach.

10.4 Studienvorbereitende Ausbildung an Musikschulen (SVA)

Für Schülerinnen und Schüler die von der Musikschule in das SVA-Programm aufgenommen werden, beschränkt sich die Zahlungsverpflichtung auf das Entgelt für Einzelunterricht, 45 Min. Alle darüber hinaus gehenden Angebote, welche für die Ausbildung notwendig sind, werden aufgrund einer Förderung nicht in Rechnung gestellt.

11. An-, Um-, Abmeldungen

11.1 **Anmeldung**

Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind ausschließlich an die Schulleitung zu richten. Sie sind jederzeit möglich. Die Aufnahme von Schülern erfolgt in der Regel zum Beginn des neuen Schuljahres und, sofern Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen, auch im laufenden Schuljahr.

11.2 **Ummeldung**

Ummeldungen für das neue Schuljahr sind schriftlich bis spätestens **30.06.** des Jahres bei der Schulleitung möglich.

11.3 **Abmeldung**

Abmeldungen für das nach den Sommerferien beginnende Schuljahr sind bis spätestens zum **30.06.** des Jahres möglich. Die Abmeldungen müssen der Schulleitung schriftlich bis zum 31.05. zugegangen sein.

In begründeten Einzelfällen (z. B. Krankheit, Wegzug außerhalb Landkreis Waldshut) kann die Schulleitung oder die Geschäftsführung Ausnahmen zulassen. Im Übrigen gilt die Schulordnung.

12. Probezeit

Für die neu aufgenommenen Schüler und für Ummeldungen besteht eine zweimonatige Probezeit. Über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Lehrkraft. Entgeltpflicht besteht für die gesamte Probezeit (2 Monate), auch bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts.

13. Zahlungsbedingungen

Die Schulentgelte sind Jahresentgelte (01.09. – 31.08.). **Nichtbesuch des Unterrichts befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung!**

Die Zahlung der Unterrichtsentgelte erfolgt durch Einzugsermächtigung im Lastschriftenverfahren. Der Einzug erfolgt **monatlich** jeweils zum **15. eines Monats**. Die Entgelte für September werden hiervon abweichend erst am **30. September** eingezogen.

Die Vorabinformationsfrist wird auf 1 Tag festgelegt.

Etwaige Rückerstattungsansprüche für ausgefallene Unterrichtseinheiten regelt die Schulordnung.

14. Rechnungslegung

Die Entgeltordnung wird rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres öffentlich bekanntgemacht. Eine Veröffentlichung erfolgt auch über die Homepage der Musikschule. Schüler und Eltern werden frühzeitig über Änderungen informiert. Die aktuelle Entgeltordnung kann außerdem jederzeit über die Geschäftsstelle der Musikschule bezogen werden.

Soweit möglich, soll der Versand der Rechnungen per E-Mail erfolgen.

Bad Säckingen, 12.11.2024



Alexander Guhl

Zweckverbandsvorsitzender
Musikschule Bad Säckingen